

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 48/09 S

L 16 AS 6/09 NZB (Bayerisches LSG)
S 9 AS 418/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grundsicherung Lindau,
Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
24. März 2009 - L 16 AS 6/09 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Übernahme einer Mietkaution in Höhe von 300 Euro sowie der Ablehnung der Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 1.11.2007 bis 30.4.2008 in Höhe von 90 Euro durch die Beklagte. Das Sozialgericht (SG) hat die in einem Verfahren verbundenen Klagen durch Gerichtsbescheid vom 12.12.2008 - S 9 AS 418/08 - abgewiesen. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen, weil Zulassungsgründe nicht vorlägen (Beschluss des LSG vom 24.3.2009 - L 16 AS 6/09 NZB -).
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.3.2009 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

